

Satzung der Gemeinde Vaterstetten für einen Beirat für Familien („Familienbeirat“)

Präambel

Familien sind ein besonders wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens einer Gemeinde. Die Interessen der Familien gehen dabei weit über die in Gesetzen verankerten Rechtsgrundlagen hinaus. Die Gemeinde Vaterstetten hat daher in der Sitzung des Gemeinderats *am 20. Februar 2025* die Bildung eines Familienbeirats beschlossen, um das Zusammenwirken der Familien mit den Organen der Gemeinde zu verbessern und die Attraktivität der Gemeinde für Familien zu erhöhen.

Aus diesem Grund erlässt die Gemeinde Vaterstetten auf der Rechtsgrundlage des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle natürlichen Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 2 Ziel und Bezeichnung

- (1) Zur Wahrung und Vertretung der besonderen Interessen von Familien in der Gemeinde Vaterstetten wird ein Familienbeirat gewählt.
- (2) Der Familienbeirat ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell ungebundenes Gremium, das an der Gestaltung und Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien mitwirkt.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Familienbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Seine Größe kann variieren; sie bestimmt sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Personen.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Familienbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Kandidat nach, der bei der vergangenen Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Mitglieder des Familienbeirats sind nicht an Weisungen Dritter, seien es Einzelpersonen oder Organisationen, gebunden.
- (4) Weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Familienbeirats sind:

- der Bürgermeister der Gemeinde Vaterstetten,
- die Referenten für Familien, Schulen und Jugend der Gemeinde Vaterstetten,
- der Leiter des Amts für Familie, Jugend und Bildung der Gemeinde Vaterstetten, sowie
- ein Vertreter der Jugendpflege der Gemeinde Vaterstetten.

§ 4 Amtszeit

Die Amtsperiode des Familienbeirats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 01.06.2025.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Familienbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Familien in der Gemeinde Vaterstetten zu beraten.
- (2) Daneben hat der Familienbeirat das Recht, am Informationsangebot für die Bürger der Gemeinde in familiären Belangen mitzuwirken.
- (3) Zudem kann der Familienbeirat auch eigene Angebote für Familien ausarbeiten und anbieten und initiieren.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Familienbeirat Anträge stellen sowie eigenständig und auf Nachfrage Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (5) Anträge und Empfehlungen des Familienbeirats an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Gemeinde Vaterstetten in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Gemeinderats und der Ausschüsse notwendig ist.
- (6) Der Gemeinderat, wie auch die Gemeindeverwaltung haben dem Familienbeirat in allen seine Aufgabenbereiche betreffenden Themen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Familienbeirat kann dem Gemeinderat mitteilen, dass kein Interesse an einer Stellungnahme besteht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, ist die Stellungnahme des Familienbeirats abzuwarten. Jegliche Stellungnahmen erfolgen in angemessener Zeit, wobei die Vorgaben der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde kann dem Familienbeirat jederzeit eine angemessene Frist setzen, innerhalb der eine Stellungnahme zu erfolgen hat. Sollte binnen dieser Frist keine Stellungnahme eingehen, so gilt die Fiktion gem. Satz 1.
- (8) Der Familienbeirat kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheiden, dass eines seiner Mitglieder abberufen werden soll. Diese Entscheidung ist dem Gemeinderat nebst einem Antrag auf Abberufung des entsprechenden Mitglieds und einer entsprechenden Begründung mitzuteilen. Der Gemeinderat beschließt, falls notwendig nach Anhörung des Mitglieds, in der nächsten Sitzung über den entsprechenden Antrag und die eventuelle Nachbesetzung. Ggf. rückt der auf der Nachrückliste festgelegte Kandidat nach.

§ 6

Struktur, Organe

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Sie bestimmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt an dessen Stelle.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit und Finanzierung

- (1) Die Mitglieder des Familienbeirats sind ehrenamtlich tätig (Art. 19 Gemeindeordnung). Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (2) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Haushaltsrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Gemeinde bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 8

Wahl

Die Wahl der Familienbeiratsmitglieder gemäß § 3 erfolgt auf einer Delegiertenversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

§ 9

Benennung und Wahl der Delegierten

- (1) Alle in der Gemeinde tätigen Einrichtungen, Organisationen, Kirchen, Verbände, Vereine, frei tätigen Institutionen, sollen einen Delegierten für die in § 8 genannte Versammlung namentlich benennen.
- (2) Zudem kann jeder gemäß § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Vaterstetten über 16 Jahre, der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, den Delegiertenstatus beantragen. Der Delegiertenstatus ist bis zu einem von der Gemeinde hierfür festgesetzten Termin zu beantragen. Dieser Termin wird unter anderem im Mitteilungsblatt „Lebendiges Vaterstetten“ und an den Amtstafeln der Gemeinde Vaterstetten bekannt gegeben. Der

Kandidat soll den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steckbrief bis zum Stichtag einreichen. Die Steckbriefe werden im Vorfeld veröffentlicht und unter anderem im Wahllokal ausgestellt.

§ 10

Wählbarkeit in den Beirat

- (1) Wählbar sind am Tag der Wahl alle Delegierten, die sich im Vorfeld aktiv zur Wahl gestellt haben ("Kandidaten").
- (2) Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Beirats können der Gemeinde ihren Austritt aus dem Gremium jederzeit ohne die Angabe von Gründen mitteilen.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Der 1. Bürgermeister, sein Stellvertreter oder sein Vertreter im Amt leitet das Wahlverfahren.
- (2) Die Gemeinde lädt die benannten Delegierten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Wahlveranstaltung ein.
- (3) Jeder Delegierte hat bis zu 11 Stimmen von denen nur jeweils eine Stimme einem Kandidaten gegeben werden kann. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der zu erwartenden Gremiengröße.
- (4) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, auf denen mehr als die zugelassene Stimmzahl vergeben, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise fehlerhaft gekennzeichnet sind, sind ungültig.
- (5) In den Beirat gewählt sind die 5 bis maximal 11 Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.
- (6) Entsprechend der erhaltenen Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt jeweils der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (7) Sofern zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, wird die Reihenfolge jeweils durch das Los bestimmt. Ist Losentscheid erforderlich, zieht der Wahlleiter das Los.
- (8) Über die Wahl wird ein Protokoll erstellt, das der Gemeindeverwaltung und dem neu gewählten Familienbeirat übermittelt wird. Die Namen der gewählten Mitglieder des Familienbeirats werden von der Gemeinde unter anderem im Mitteilungsblatt „Lebendiges Vaterstetten“ veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaterstetten, den 29.04.2025



Leonhard Spitzauer

Erster Bürgermeister
Gemeinde Vaterstetten